

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Kompetenz-Erweiterung: FSF begutachtet fernsehähnliche Inhalte

Die **Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)** hat einer Erweiterung der FSF-Anerkennung zugestimmt. Die **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF)** hatte beantragt künftig auch fernsehähnliche Inhalte in Telemedien begutachten zu dürfen. Gemeint sind Inhalte, die im Fernsehen laufen, aber auch im Internet zur Verfügung stehen, wie etwa Spielfilme, TV-Movies, Fernsehserien und Dokumentarfilme.

„Der Beschluss der KJM stellt eine Ausweitung der Kompetenzen der FSF dar, die ganz im Sinne der zunehmenden Konvergenz der Medien ist“, sagte KJM-Vorsitzender **Siegfried Schnei-**

der. „Wenn durch die Neuerung künftig mehr Anbieter fernsehähnlicher Inhalte in Telemedien ihre Inhalte vorab der Selbstkontrolle vorlegen, ist das ein Gewinn für den Jugendschutz.“

So könne mit der Erweiterung der FSF-Anerkennung – wie auch schon mit der Anerkennung von FSK.online und USK.online im September 2011 – der Jugendmedienschutz vor allem im Bereich der entwicklungsbeeinträchtigenden Angebote im Internet noch weiter verbessert werden, heißt es in einer Mitteilung der Jugendschützer. Grundsätzlich sei jeder Anbieter für die Gewährleistung des Schutzes von Kindern und



Siegfried Schneider, KJM

Jugendlichen bei der Gestaltung seines Angebotes selbst verantwortlich. Er müsse vor der Verbreitung von Inhalten die mögliche entwicklungsbeeinträchtigende oder jugendgefährdende Wirkung seines Angebotes auf Kinder und Jugendliche in eigener Verantwortung

prüfen und entsprechende Schutzmaßnahmen ergreifen. Zur Erfüllung dieser Verantwortung können sich Anbieter Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne einer „regulierten Selbstregulierung“ bedienen – unter Beibehaltung der hoheitlichen Regulierungskompetenz. Hielten sich die Anbieter an die Vorgaben der anerkannten Selbstkontroll-einrichtungen und bewegten sich die Entscheidungen der Selbstkontroll-einrichtungen im Rahmen des ihnen übertragenen Beurteilungsspielraums, seien rechtsaufsichtliche Maßnahmen gegenüber dem Anbieter durch die KJM oder die zuständige Landesmedienanstalt ausgeschlossen. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht	2
KARSTADT oder INTERSPORT?	
BGH entscheidet Streit um Werbeaussage	3
FFG Novellierung - Filmwirtschaft nimmt Stellung	3
Journalisten fordern effektiven Rechtsschutz für Urheber	3
Titelschutzanzeigen: 36 neue Titel geschützt	4-7
Impressum	7

US-Kanzlei Fanelli Haag eröffnet Büro in Berlin

Unter dem Namen **Fanelli Haag & Kilger PLLC** hat **Patentwalt Dr. Christian Kilger** zum 1. März ein Büro in Berlin eröffnet. Damit soll, laut Kanzleiangaben, Mandanten eine Vertretung in allen Angelegenheiten des Intellectual Property sowohl in Europa als auch in Deutsch-

land geboten werden. Kilger wurde 2003 als Europäischer Patentanwalt zugelassen, 2006 erhielt er die Zulassung als Deutscher Patentanwalt. Von Januar 2007 bis Ende 2011 leitete Kilger das Berliner Büro der Sozietät Vossius & Partner mit Hauptsitz in München. (al)

Die 36 neuen Titel dieser Woche

D Deutscher Social TV Summit Die Beziehungsprofis Die Erziehungsprofis Die Familienprofis Die Landfrau	L Landfrau	V Viel Spaß!
E Einer allein kann kein Dach tragen ExpoTime	M mein Facebook Mensch Meyer Mobil-Börse Mobil-Markt MOTOR REVUE my Facebook myFacebook	W Weser Ems Business Wirtschaft im Überblick
F frei ich sein frei ich zu sein Fußball Sommer 2012	N Nordsee-Umschau	Z Zeitblenden. Duisburger Filmgeschichten
H Hamburger Vertragshandbuch zur sektorenübergreifenden Patientenversorgung Handbuch der sektorenüber- greifenden Patientenversorgung HEIMATRAUSCHEN	O Ostsee-Umschau	
K Kieler Vertragshandbuch zur sektorenübergreifenden Patientenversorgung Kneipenquiz	S Sektorenübergreifende Patientenversorgung SENIOREN Singen für Zwei Snapping Pictures Standort Kompakt	
	V Verenas Welt Vertragshandbuch zur sektorenüber- greifenden Patientenversorgung	

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

27.03.2012, Woche 13, Nr. 1066
Anzeigenschluss: 23.03.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

03.04.2012, Woche 14, Nr. 1067
Anzeigenschluss: 30.03.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

KARSTADT oder INTERSPORT ? BGH entscheidet Streit um Werbeaussage

Karstadt darf sich als Marktführer im Sportartikelbereich bezeichnen. Das hat der für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** jetzt entschieden und die Verurteilung des Warenhausunternehmens aufgehoben.

Die Ursache für den Rechtsstreit zwischen der **Karstadt Warenhaus GmbH** und der **INTERSPORT Deutschland eG** fand sich 2007 auf der Internetseite von Karstadt. Hier stand im August 2007 unter der Rubrik „Das Unternehmen“ die Angabe, Karstadt sei Marktführer im Sortimentsfeld Sport.

Die deutsche Organisation der international tätigen INTERSPORT-Gruppe beanstandete diese Angabe als irreführend und klagte vor dem Landgericht München I auf Unterlassung. Das Unternehmen machte geltend,

dass die in seinem Verbund unter dem INTERSPORT-Logo auftretenden Sportfachgeschäfte im Geschäftsjahr 2005/06 einen deutlich höheren Jahresumsatz als die beklagte Karstadt GmbH erzielt hätten. Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Die dagegen gerichtete Berufung blieb erfolglos.

Der Bundesgerichtshof hat das Berufungsurteil nun aufgehoben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Er betonte, dass es für die Frage der Irreführung nicht ausreiche, wenn sich - wie vom Oberlandesgericht München festgestellt - nur ein nicht ganz unmaßgeblicher Teil der angesprochenen Verbraucher aufgrund der beanstandeten Werbung irri- ge Vorstellungen über die Marktstellung von Karstadt macht. Eine Irreführung ist

vielmehr erst dann anzunehmen, wenn die Werbeaussage geeignet sei, bei einem erheblichen Teil der Verbraucher eine Fehlvorstellung hervorzurufen. Aufgrund des Gesamteindrucks, den die konkrete Werbung vermittelte, sähen die angesprochenen Verbraucher in der behaupteten Marktführerschaft die quantitative Angabe, dass Karstadt den größten Umsatz auf dem Sportartikelmarkt erzielt. Nach dem, was das Berufungsgericht bislang festgestellt hatte, sei diese Werbeaussage nicht unrichtig, auch wenn die in INTERSPORT-Gruppe zusammengesetzten Einzelunternehmen zusammen einen größeren Umsatz als die Beklagte erwirtschaften.

Bei einem Vergleich mit der Beklagten ziehe das von der Werbung angesprochene Publikum erfahrungsgemäß nur diejenigen Unternehmen

in Betracht, die ebenso wie die Beklagte für ihre Umsatzentwicklung als einzelne Unternehmen verantwortlich sind. Für eine Irreführung sei daher erforderlich, dass das von der Werbung angesprochene allgemeine Publikum die in der Klägerin zusammengesetzten Unternehmen zumindest als wirtschaftliche Einheit ansieht. Dazu hatte das Berufungsgericht keine ausreichenden Feststellungen getroffen. Der Rechtsstreit ist deshalb an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden, das die noch fehlenden Feststellungen treffen muss. (al)

Bundesgerichtshof
Urteil vom 08.03.2012
Az: I ZR 202/10

FFG Novellierung – Filmwirtschaft nimmt gemeinsam Stellung

Das **Filmförderungsgesetz (FFG)** endet am 31.12.2013. Die vier für Produktion und Verwertung deutscher Kinofilme zuständigen Verbände der deutschen Filmwirtschaft haben nun eine gemeinsame Stellungnahme zur Novellierung abgegeben. Der Verband der Filmverleiher (VdF), Der Hauptverband Deutscher Filmtheater (HDF Kino), Der Bundesverband Audiovisuelle Medien (BVV) und die Pro-

duzentenallianz wollen die Zukunft der Filmförderung auf der Grundlage des FFG sichern, die Strukturen der Filmförderanstalt verschlan- ken und die Produktions- und Verleihförderung wieder stärker in den Mittelpunkt der Fördertätigkeit rücken.

Download der Stellungnahme zur Novelle des FFG 2014-2018 unter: www.produzentenallianz.de. (al)

Journalisten fordern effektiven Rechtsschutz für Urheber

Der **Deutsche Journalisten-Verband** plädiert dafür, den Schutz der berechtigten Interessen von Urhebern auszubauen.

Dazu gehöre ein Urhebervertragsrecht, das die Angemessenheit der Vergütung für Urheber wirklich sichern könne, heißt es in einer Mitteilung des Verbandes. Zahlreiche Verfahren des DJV wegen Allgemeiner

Geschäftsbedingungen der Verlage zeigten den Änderungsbedarf plastisch auf. „Ebenso wenig akzeptabel ist, dass Zeitungsverlage gegen die für sie geltenden Gemeinsamen Vergütungsregeln verstoßen“, erklärte DJV-Bundesvorsitzender **Michael Konken**. Hier müsse gesetzlich nachgebessert werden, wenn die Verlage ihrer Verantwortung nicht gerecht würden. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Zeitblenden. Duisburger Filmgeschichten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Niederrhein Verlag & Medienservice GmbH,
Hafenstraße 2, 47119 Duisburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wirtschaft im Überblick

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Neusser Druckerei und Verlag GmbH,
Moselstraße 14, 41464 Neuss**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

HEIMATRAUSCHEN

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Kino und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, alle sonstigen DVD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art.

**RA Michael Schinagl,
Zimmerstraße 69, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Verenas Welt Mensch Meyer Viel Spaß!

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Handbuch der sektorenübergreifenden
Patientenversorgung**
Sektorenübergreifende Patientenversorgung
**Vertragshandbuch zur sektoren-
übergreifenden Patientenversorgung**
**Hamburger Vertragshandbuch zur sektoren-
übergreifenden Patientenversorgung**
**Kieler Vertragshandbuch zur sektoren-
übergreifenden Patientenversorgung**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**ksb Rechtsanwälte,
Deliusstraße 16, 24105 Kiel**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Familienprofis Die Erziehungsprofis Die Beziehungsprofis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, Schriftarten, graphischen Gestaltungen, Titelkombinationen, Abwandlungen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, für alle Medien, insbesondere Film, Fernsehen, Hörfunk, Ton-, Bild- und Bildtonträger aller Art, elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Printmedien, Bücher, Zeitschriften, sowie Merchandisingprodukte, öffentliche Veranstaltungen, Bühnenwerke, Theaterstücke, Lern-, Schulungs- und Trainee-programme, Kalender, Spiele, Computerprogramme und Dienstleistungen aller Art.

**Rehkatsch Rechtsanwälte,
Zülpicher Platz 7, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Deutscher Social TV Summit

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Druckwerke, für Ton-, Bild-, Datenträger, elektronische Medien (einschließlich Rundfunk, Multimedia-Produkte, Telemedien) sowie für alle sonstigen Medien.

**RAe Romatka & Kollegen, Rechtsanwalt Gerold Skrabal,
Karlsplatz 5/V, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

myFacebook my Facebook mein Facebook

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Fachverlag Schiele & Schön GmbH,
Markgrafenstraße 11, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

SENIOREN

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

MOTOR REVUE

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Standort Kompakt

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**JONAS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Landfrau Die Landfrau

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse und elektronische Medien, einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Kanzlei Dr. Schaefer,
Balanstraße 73 (Haus 10), 81541 München**

**Top News aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Kneipenquiz

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 Markengesetz nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für

Weser Ems Business

in allen Schreibweisen, Kombinationen und Darstellungsformen für Ton-, Daten, Bildträger, Bücher, periodische Druckschriften, Magazine und Zeitschriften und/oder andere Publikationen, sowie elektronische und digitale Medien und Netzwerke, einschließlich Offline- und Online-Dienste, Werbe-Medien.

**BUSSE & BUSSE Patent- und Rechtsanwälte,
Großhandelsring 6, 49084 Osnabrück**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

frei ich sein frei ich zu sein

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelnkombinationen, grafischen Gestaltungen und mit allen Zusätzen.

**ikotes Verlag,
Gebersbergstraße 24 b, 77815 Bühl**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich im Namen und Auftrag meiner Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Snapping Pictures

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für Druckschriften, Filmwerke, Tonwerke, Bühnenwerke und sonstige vergleichbare Werke jeglicher Art ebenso wie Tonträger und Musikveranstaltungen jeglicher Art.

**Rechtsanwalt Marcel van Maele,
Kapellenstraße 82, 52066 Aachen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

ExpoTime

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verlag Dr. Christian Müller-Straten,
Kunzweg 23, 81243 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Fußball Sommer 2012

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und für alle Medien.

**EMI Music Germany GmbH & Co. KG,
Vogelsanger Straße 321, 50827 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Einer allein kann kein Dach tragen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Gudrun Dürr,
Forststraße 9, 89297 Roggenburg**

**Top News
aus Werbung,
Marketing und Medien**

www.new-business.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Ostsee-Umschau
Nordsee-Umschau
Mobil-Markt
Mobil-Börse**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Rechtsanwältin Nejla Celik,
Eschenburgstraße 16, 23568 Lübeck**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Singen für Zwei

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwälte Plegge, Gebauer & Löhr
Partnerschaftsgesellschaft,
Widukindstraße 19, 49477 Ibbenbüren**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0
Fax: (040) 609 009 - 66
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutz-
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)
Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich
Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.
jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss: Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
Kto. 1105 212 649,
BLZ 200 505 50
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.

Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher
Genehmigung.

Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**